

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)
Überarbeitet am: 12.01.2026
Nummer der Fassung: V2.2 **Ersetzt Fassung Nummer:** V2.1

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Säuregemisch, technisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Unique Formula Identifier – UFI: QT60-509E-M00K-3MTY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

- Neutralisation

Weitere Verwendungszwecke bitte rückmelden!

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Alle anderen, als oben angegeben!

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

WALTER CMP GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Alte Weide 15

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-24116 Kiel

Kontaktstelle für technische Information

Herr Ramdohr, Frau Langholz, Herr Dohm

Telefon / Telefax / E-Mail

+4943116906-0 / +49431180129 / E-Mail: sdb-chemie@walter-cmp.de

1.4 Notrufnummer

Betriebsarzt/ Durchgangsarzt oder 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin. Corr.1A; H314

Met. Corr.; H290

Sonstige Angaben

(Voller Wortlaut der Kodierungen, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.)

2.2 Kennzeichnungselemente

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Homogenes Gemisch aus Phosphorsäure, Schwefelsäure und entmineralisiertem Wasser.

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Handhabung Hände, ggf. Gesicht gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe Hinweise auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P390 Ausgetretene Mengen zur Vermeidung von Materialschäden aufnehmen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter fachgerechter Entsorgung zuführen.

Weitere Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe.

Toxikologische Angaben: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die menschliche Gesundheit vor.

Umweltbezogene Angaben: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor.

Kann bei Reaktion mit Metallen entzündliches Wasserstoffgas freisetzen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Homogenes Gemisch aus Phosphorsäure, Schwefelsäure und entmineralisiertem Wasser.

Stoffname	Identifikations-Nr.	Konzentration Gew.-%/ Vol.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	SCL, ATE (oral, dermal, inhalativ), M-Faktor (akut, chronisch)
Phosphorsäure	Index-Nr.: 015-011-00-6 CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	40%	Met. Corr.; H290 Acute Tox 4; H302 Skin. Corr. 1B; H314	SCL: c>=25%
Schwefelsäure	Index Nr.: 016-020-00-8 CAS Nr.: 7664-93-9 EG Nr.: 231-639-5	20%	Skin Corr. 1A; H314 Met. Corr. 1; H290	SCL: c>= 15%

Wortlaut der kodierten Einstufung und der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Erforderliche zusätzliche Angaben für (registrierte) Nanoformen von Stoffen im Gemisch:

Das vorliegende Produkt enthält keine Nanoformen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Ruhe bewahren.

Gefahrenbereich verlassen bzw. verunfallte Person aus Gefahrenbereich,
unter Beachtung des Selbstschutzes, entfernen.

Unterkühlung verhindern.

Bei Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlage u. Vitalfunktionskontrolle (Puls, Atmung)

(ggf. Maßnahmen zur Wiederbelebung durchführen.)

Dann Notarzt verständigen.

Nach Einatmen

Schnellstmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Bei Atemnot halbsitzende Position einnehmen lassen.

Betreuung sicherstellen, dann Notruf absetzen.

Nach Hautkontakt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten.
Betroffene Hautpartien sofort mit viel fließend Wasser (min. 10 Minuten) (besser PREVIN®) abspülen.
Gesundes Gewebe nicht kontaminieren!
Nach großflächiger Benetzung mit verdünnter Säure zur Spülung möglichst eine Schwalldusche benutzen;
sonst anderweitig mit großen Mengen Wasser spülen. Kleidung danach entfernen und trocken neu kleiden;
betroffene Flächen nicht eng bedecken!
Verletzten ruhig und warm lagern.
In jedem Fall für schnelle ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt

Betroffenes Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser (besser PREVIN®) bei weit gespreizten Lidern spülen.
Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.
Spülung während des Transports fortsetzen.

Nach Verschlucken

Keine Neutralisationsversuche.
Erbrechen nicht anregen. (Perforationsgefahr!)
Viel Wasser trinken lassen. (ggf. Milch)
Notarzt zur Unfallstelle rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut:

Hautkontakt: starke Rötung mit Juckreiz, unbehandelt bis zur offenen blutenden Wunde.
Augenkontakt: stechender Schmerz (Lidkrampf) und Gefahr der Erblindung.

Verzögert:

Bei großflächiger Kontamination mit Blasenbildung kann es zu Störungen im Elektrolythaushalt kommen, was sich in Schwindelgefühl, Herzrasen und Atemnot bemerkbar machen kann.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verätzte Augen (nochmals) mehrere Minuten mit Isogutt oder Wasser spülen. Fachärztliche Weiterbetreuung.
Nach Einatmung von Säurenebeln sofortige topische und parenterale Glucocorticoidapplikation, befundabhängig (Stridor!) ggf. Intubation bzw. Tracheotomie und Sauerstoffbeatmung.
Nach Ingestion kleiner Mengen Säure wird sofortige Gabe von Flüssigkeit empfohlen, um einen Spüleffekt zu erzielen. Keinesfalls Erbrechen induzieren, keine A-Kohle applizieren.
Überwachung der Nieren-, Leber-, HK- und Lungenfunktionen, des Blutbildes und Gerinnungsstatus.
Bei starker Hämolyse wird Hämodialyse bzw. Vollbluttransfusion empfohlen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst stimmt nicht.
Ungeeignet: Wasser (Vollstrahl)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Drucksteigerung, Berstgefahr, Entstehung von Schwefeloxiden und ätzenden Dämpfen möglich, Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse: Lösung selbst brennt nicht

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Chemikalienschutzanzug, bei auftretenden Dämpfen: umluftunabhängiger Atemschutz

Zusätzliche Hinweise:

Bei Einbezug in Umgebungsbrand kann bei Kontakt mit Metallen Wasserstoffgas entstehen (Explosionsgefahr!)

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ruhe bewahren!

Augenschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Gummistiefel tragen.

Für Frischluft sorgen.

Gefahrenbereich verlassen und andere vor der Gefahr warnen.

Zündquellen beseitigen.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes darf der Gefahrenbereich nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen betreten werden.

Augenschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Gummistiefel tragen.

Für Frischluft sorgen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Kontakt mit Metallen in Pulverform verhindern:

Entstehung von Wasserstoffgas (Explosionsgefahr!)

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer vermeiden.

Trinkwassergefährdung nach Eindringen sehr großer Mengen (Tankleckage) in den Untergrund und Gewässer möglich. Dann Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material (z.B. Chemisorb®, Pyracidosorb-ROTH®, Vermiculit) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Vorschriftsmäßigen Entsorgung entnehmen sie Abschnitt 13.

Hinweise zur Ersten-Hilfe entnehmen sie Abschnitt 4.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Betriebsanweisung erstellen (s. TRGS 555) und Arbeitskräfte unterweisen.

Behälter dicht geschlossen halten.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Das Produkt ist selbst nicht explosionsgefährlich.
Jedoch nicht mit Alkali- oder Erdalkalimetallen, sowie Aluminium, Eisen oder Zink verwenden!

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Behälter dicht geschlossen halten.
Bei Ab- und Umfülltätigkeiten für Abluft sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nur in eindeutig gekennzeichnete Gebinde abfüllen.
Wirkstoffbeständige Verpackungen verwenden, bei zerbrechlichen Verpackungen geeignete Überbehälter vorsehen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht trinken und nicht essen.
Am Arbeitsplatz nicht rauchen.
Nach der Arbeit Hände und ggf. Gesicht waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Beim Umgang mit größeren Mengen Not- und Augenbrausen vorsehen.
Wirkstoffbeständige Hilfsmittel verwenden.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerräume sind zu be-/entlüften
Vorratsbehälter über Auffangwannen aus beständigem Material aufbewahren.
Behälter zu max. 95% füllen.
Kühl, trocken und dicht verschlossen lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Grundsätzlich verboten ist die Zusammenlagerung mit:

- Arznei-, Lebens- und Futtermittel,
- infektiösen, radioaktiven und explosiven Stoffen
- Organischen Peroxiden
- Brandfördernden Stoffen der Gruppe 1 nach TRGS 510
- Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen nach TRGS 511
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 A od. B
- Giftige und sehr giftige Stoffe, die nicht brennbar sind
- brennbare Materialien, wie z.B. Papier, Pappe, Holz, Folien

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Lagerklasse: **8B** Nicht brennbare, ätzende Stoffe

Zu vermeidende Stoffe:

Erdalkali-, Alkalimetalle, Metallpulver und unedle Metalle

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte					
CAS-Nr. EG-Nr.	Art des Grenzwerts	Grenzwert		Spitzenbegrenzung	Herkunft (Quelle)
		ml/ m³	in mg/m³	Überschreitungsfaktor	
Stoff: Phosphorsäure					
7664-38-2	Arbeitsplatzgrenzwerte		2	1 Dauer 15 min, Mittelwert; 4mal pro Schicht; Abstand 1h Kategorie I – Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der AGW und des BGW nicht befürchtet werden.	TRGS - 900
Überwachungsverfahren: TRGS 402					

CAS-Nr. EG-Nr.	Art des Grenzwerts	Grenzwert		Spitzenbegrenzung	Herkunft (Quelle)
		ml/ m³	in mg/m³	Überschreitungsfaktor	
Stoff: Schwefelsäure					
7664-93-9	Arbeitsplatzgrenzwerte		0,1	1 Dauer 15 min, Mittelwert; 4mal pro Schicht; Abstand 1h Kategorie I – Stoffe bei denen die lokale Wirkung	TRGS - 900

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

				grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der AGW und des BGW nicht befürchtet werden.	
Überwachungsverfahren: TRGS 402					

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz



rundum abschließender Augenschutz (EN166:2001), ggf. Gesichtsschutz (EN344).

Hautschutz

Handschuhe



Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit $\geq$ 8 Stunden):

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Weiterer Hautschutz

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1



Hautpflege beachten! (bei Aufenthalt im Handschuh >2h ist eine Feuchtsituation zu beachten: gründliche Handreinigung mit Wasser und Seife, ggf. Händedesinfektion verwenden, Rückfetten mit geeigneter Handcreme)

Körperschutz



Chemikalienbeständige, nicht saugende Kleidung wählen (z.B. Gummistiefel, Schürze (länger als Stulpenrand der Stiefel))

Atemschutz



Nicht zwingend erforderlich bei ausreichender Abluft, doch bei sensibler Reaktion des Anwenders auf den Wirkstoff (besonders bei großflächiger Anwendung) empfohlen!

Bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol.% oder bei unklaren Bedingungen umluftunabhängigen Atemschutz verwenden.

Tragezeitbegrenzungen beachten.
Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3
Farbkennung: weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Parameter	Wert
a)	Aggregatzustand	Flüssig
b)	Farbe	Farblos, klar
c)	Geruch	Schwach säuerlich
d)	pH-Wert	<1
e)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
f)	Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
g)	Flammpunkt	Nicht bestimmt
h)	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt
i)	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bestimmt
j)	relative Dichte:	1430
k)	Löslichkeit(en):	vollkommen mischbar mit Wasser (unter teilweise beträchtlicher Erwärmung!)
l)	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	>1
m)	Zersetzungstemperatur:	>340°C
n)	Viskosität:	Nicht bestimmt
o)	explosive Eigenschaften:	Nein
p)	oxidierende Eigenschaften:	schwach (im Kontakt mit Reduktionsmitteln)
q)	pH-Wert:	<1
r)	Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100°C (Wasser verdampft)

9.2 Sonstige Angaben

keine

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stark korrodierendes Produkt mit oxidierenden Eigenschaften.

10.2 Chemische Stabilität

Unter Normalbedingungen ist die Lösung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr mit:

Alkalimetalle, Alkaliverbindungen, Erdalkalimetalle, unedle Metalle, Metallpulver

Heftige exotherme Reaktion mit:

Ammoniak, Laugen, Hydride, Nitroverbindungen, Aniline, Pikrate, Bromate, Chlorate, Amine, Perchlorate, Wasserstoffperoxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung, Kontakt zu Metallen (-> Wasserstoffgas! -> Explosionsgefahr!).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

10.5 Unverträgliche Materialien

Verzinkte Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoffgas bei Kontakt mit Metallen (Explosionsgefahr!), Schwefeloxide, Phosphorwasserstoff, Phosphoroxide.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Tierdaten

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Spezies	Methode
Phosphorsäure				
Akute orale Toxizität	LD 50	500-2000 mg/kg KG	Ratte	
Akute Dermale Toxizität	LD 50	2740 mg/kg KG	Kaninchen	
Akute inhalative Toxizität	LC 50	850 mg/L/2h	Ratte	

Tierdaten

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Spezies	Methode
Schwefelsäure				
Akute orale Toxizität	LD50	2140 mg/kg KG	Ratte	

Bewertung/Einstufung

Anhand der verfügbaren ist eine Einstufung nach CLP-Verordnung nicht vorgesehen.

Ätz-/Reizwirkungen auf die Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Konkrete Erfahrung aus der Praxis für das vorliegende Gemisch sind nicht vorhanden. Eine Beurteilung geschieht daher anhand der Einzelkomponenten:

Reizwirkung und Ätzwirkung auf Augen, Atemwege und Haut, Gefahr schwerer Augen- und Lungenschäden, bei Ingestion konzentrationsabhängige Schäden im Verdauungstrakt

Bewertung/Einstufung

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Konkrete Erfahrung aus der Praxis für das vorliegende Gemisch sind nicht vorhanden. Eine Beurteilung geschieht daher anhand der Einzelkomponenten:
Reizwirkung und Ätzwirkung auf Augen, Atemwege und Haut, Gefahr schwerer Augen- und Lungenschäden, bei Ingestion konzentrationsabhängige Schäden im Verdauungstrakt

Bewertung/Einstufung

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schweren Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Reizung der Atemwege.

Bewertung/Einstufung

Aufgrund von Datenlücken nicht einzustufen.

Sensibilisierung der Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Hautschädigung bei wiederholtem Kontakt möglich.

Bewertung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzellmutagenität

Bewertung/Einstufung

Nicht eingestuft

Karzinogenität

Bewertung/Einstufung

Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität

Bewertung/Einstufung

Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Bewertung / Einstufung

Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Nach Verschlucken:

Verätzungen in Mund/Rachen/Ösophagus/Magen/Darm (Hämorrhagien, Perforationsgefahr -> Peritonitis); blutiges Erbrechen, Diarrhoe, Leibschmerzen, Krämpfe; als Verätzungsfolge auch akute Herz-Kreislaufreaktionen (Kollaps/Schock); nach längerem Schockzustand evtl. Nierenversagen, Leber- und Herzschiädigung; Resorptivwirkung: nach hohen Dosen evtl. Azidose, Hypocalcämie, Hyperphosphatämie, LDH-Erhöhung.

Nach Hautkontakt:

Verätzungen der Haut, nach großflächigem Kontakt evtl. Schock; Resorptivwirkung

Nach Inhalation:

Durch Aerosole Reizung bevorzugt im oberen Atemtrakt (Hustenreiz, Brennen der Schleimhäute); im Extremfall Lungenschädigung möglich; hohe Intoxikationsgefahr jedoch stets bei Inhalation von Dämpfen aus erhitzter Säure oder bei Reaktion der Säure mit Metallen (Bildung von Phosphoroxiden/Phosphorwasserstoff)

Nach Augenkontakt:

Stechender Schmerz, Lidkrampf/-ödem, Konjunktivitis, Evtl. irreversible Hornhauttrübung

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässergefährdung

Akute (Kurzfristige) Fischtoxizität

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Phosphorsäure	LC 50	3 – 3,25 mg/L	96 h	Lepomis macrochirus	
Schwefelsäure	LC 50	794 mg/L	24 h	Fisch	OECD 203

Akute (Kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Phosphorsäure	EC 50	>100 mg/L	48 h	Daphnia magna	OECD 202
Schwefelsäure	EC 50	29 mg/L	24 h	Wasserfloh	ISO 6341

Akute (Kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Phosphorsäure	EC 50	>100 mg/L	72 h	Desmodesmus subspicatus	OECD 201
Schwefelsäure	EC 50	>50 mg/L	24 h	Algen	OECD 201

Toxizität für Bakterien

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Phosphorsäure	EC 50	>1000 mg/L	3h	Belebtschlamm	OECD 209

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Sedimenttoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Terrestrische Toxizität

Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme der Arthropoden: Keine Gefährdung festgestellt.

Toxizität für terrestrische Arthropoden: Keine Informationen verfügbar

Terrestrische Pflanzentoxizität: Keine Informationen verfügbar.

Vogeltoxizität: Keine Informationen verfügbar.

Bewertung / Einstufung

Das Gemisch ist schwach Wassergefährdend.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

Abiotische Abbaubarkeit

Zerfall durch Hydrolyse.

Anorganische Produkte, sind durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Bewertung / Einstufung

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Bewertung / Einstufung

Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die PBT- oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere umweltschädliche Wirkungen

Der Stoff/ das Gemisch hat kein ozonschädigendes Potential.

Der Stoff/ das Gemisch hat ein sehr geringes Erderwärmungspotential.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Starke pH-Wert Verschiebung (Versäuerung) in aquatischen Systemen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung (Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie))

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

Dieses Produkt ist ein Gefahrstoff, kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel: 150110

„Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.“

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bemerkungen

Das verbrauchte Produkt ist entsprechend der Abfallverordnung (AVV) einzustufen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Andere Entsorgungsempfehlungen

Einstufungsempfehlung:

Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien (16 05 06 Europäischer Abfallkatalog)

Zusätzliche Angaben

Keine weiteren.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G (Phosphorsäure, Schwefelsäure)

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Phosphoric Acid, Sulfuric Acid)

14.3 Transportgefahrenklassen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1



8 ätzende Stoffe

14.4 Verpackungsgruppe

II Stoffe mittlerer Gefahr (LQ 1L)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

Marine Pollutant: ☐ ja / ☒ nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend, da die Abgabe ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen erfolgt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 (Biozide):

Nicht zutreffend

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

keine

Nationale Vorschriften z.B.

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Nicht an Personen unter 18 Jahren verkaufen oder abgeben.

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Nicht zutreffend

Emissionsbegrenzung für halogenierte VOC (2. BImSchV)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

Nicht zutreffend

Wassergefährdungsklasse

Klasse 1
schwachwassergefährdend

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Nicht zutreffend

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Nicht zutreffend

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Keine Daten erhoben

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Nicht zutreffend

Weitere relevante Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Mutterschutzrichtlinienverordnung und
Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Überarbeitung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

UFI = Unique Formula Identifier

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

SDB Säuregemisch V1 Walter CMP
SDB Phosphorsäure 75% BCD Hamburg
SDB Schwefelsäure 96% BCD Hamburg
GESTIS Stoffdatenbank der Gesetzlichen Unfallversicherer
Bundesamt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (www.baua.de)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung)

16.5 Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Säuregemisch (enthält Phosphorsäure 40% und Schwefelsäure 20%)

Überarbeitet am: 12.01.2026

Nummer der Fassung: V2.2

Ersetzt Fassung Nummer: V2.1

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.6 Schulungshinweise

Schulungsunterlagen (<http://bgrci.shop.jedermann.de/shop/bgi/mreihe>):

BG-RCI Merkblatt M004 „Ätzende Stoffe“

BG-RCI Merkblatt M050 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

BG-RCI Merkblatt M053 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen f. d. Umgang m. Gefahrstoffen“

16.7 Zusätzliche Hinweise

Wir wollen mit diesem Sicherheitsdatenblatt das Produkt im Hinblick auf die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen beschreiben.

Beim Umgang mit Chemikalien ist immer Sorgfalt und Vorsicht geboten!

Die beschriebenen Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Datenblatt ausstellender Bereich: Chemie

Ansprechpartner: Fr. Langholz

Telefon: +49 431 / 16906-15